

Benutzungsordnung für den Umkleidebereich der Sportanlage am Marschweg

Nach Beschlußfassung durch den Jugend-, Sport- und Bildungsausschuß vom 04.09.2000 wird folgende Benutzungsordnung für den Umkleidebereich der Sportanlage am Marschweg erlassen:

Allgemeines

Das Umkleidegebäude bei der Sportanlage am Marschweg befindet sich im Eigentum der Stadt Kaltenkirchen. Die Umkleide- und Duschräume stehen sporttreibenden Vereinigungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung, sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen ist für alle Benutzerinnen und Benutzer oberste Zielsetzung.

§1

Zuständige Dienststellen

1. Für alle Angelegenheiten, die den Umkleidebereich der Sportanlage am Marschweg betreffen, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig.
2. Bearbeitende Dienststelle ist die Abteilung für Schulen, Kultur und Sport der Stadtverwaltung.

§2

Benutzerinnen und Benutzer

Der Umkleidebereich steht neben den Schulen auch den örtlichen sporttreibenden Vereinigungen zur Verfügung; in der Regel sind dies die Benutzerinnen oder Benutzer der Sportanlage am Marschweg.

§3

Benutzungszeiten

Die Umkleide- und Duschräume stehen den sporttreibenden Vereinigungen bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Benutzung der Räumlichkeiten ist nicht erlaubt.

§4

Aufsicht

1. Die sporttreibenden Vereinigungen haben Übungsleiterinnen oder Übungsleiter (Aufsichtspersonen) zu benennen, die für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Umkleide- und Duschräumen zu sorgen haben.
2. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekanntzumachen.
3. Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter der Hausmeisterin oder dem Hausmeister sofort zu melden.

4. Die allgemeine Aufsicht übt die zuständige Hausmeisterin oder der jeweils zuständige Hausmeister aus, deren oder dessen Anordnungen zu befolgen sind.

§ 5

Benutzung der Umkleide- und Duschräume

1. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die pflegliche Behandlung der Räume und Einrichtungsgegenstände verantwortlich.
2. Beim Umkleiden hat jegliches Toben, Lärmen und Spielen in den Räumen zu unterbleiben. Das Besteigen der Sitzbänke ist verboten.
3. Die Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badesandaletten betreten werden. Nach Benutzung sind sie durch die Übungsleiterin oder den Übungsleiter auf Unversehrtheit des Inventars zu prüfen. Laufendes Wasser ist abzustellen.
4. Strom und Wasser sind sparsam zu gebrauchen.
5. Das Umkleiden und Duschen ist so rechtzeitig zu beenden, daß nachfolgende Benutzer nicht benachteiligt werden.
6. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter verläßt als letzte oder letzter den Umkleidebereich, nach dem sie oder er sich davon überzeugt hat, daß sich alle Räume wieder im ordnungsgemäßen Zustand befinden und alle Lampen gelöscht sind.
7. Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter der Hausmeisterin oder dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
8. Liegegebliebene Sachen einer Gruppe nimmt die Übungsleiterin oder der Übungsleiter in Verwahrung. Fundsachen der vorher nutzenden Gruppen übergibt sie oder er der Hausmeisterin oder dem Hausmeister.

§ 6

Eingangsbereich

1. Der Eingangsbereich zu den Umkleide- und Duschräumen ist in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.
2. Das Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen jeglicher Art in diesem Bereich ist grundsätzlich untersagt. Sie sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 7

Erste Hilfe

Die sporttreibenden Vereinigungen haben dafür Sorge zu tragen, daß bei der Benutzung der Räume ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, „Erste Hilfe“ zu leisten.

§ 8

Ausschluß der Haftung der Stadt

1. Jegliche Haftung der Stadt und der für sie handelnden Personen für Schäden, die den sporttreibenden Vereinigungen, ihren Mitgliedern und anderen Benutzerinnen oder Benutzern aus der Benutzung der Umkleide- und Duschräume erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ist verpflichtet, die Umkleide- und Duschräume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen, sie oder er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
3. Benutzung ist schon das Betreten der Räumlichkeiten.

§ 9

Haftung der Benutzerinnen oder Benutzer

1. Sporttreibende Vereinigungen und andere Benutzerinnen und Benutzer haften der Stadt für alle aus der Benutzung eingetretenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die bei Benutzung auf Materialfehler zurückzuführen sind.
2. Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
3. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, die Stadt von etwa entstehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 26.09.2000 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 26.09.2000

L.S.

gez. Zobel
Bürgermeister